

## **Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ als Satzung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siggelkow hat in ihrer Sitzung am 24.07.2025 (Beschluss-Nr. 13/2025/017) die Satzung des Bebauungsplans Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt (Übersichtslageplan) abgebildet. Das Plangebiet liegt im Umfeld des Sabelsees in den Gemarkungen Siggelkow, Flur 3 und Groß Pankow, Flur 3.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Solarfeld Siggelkow“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB vom Tage dieser Bekanntmachung an in den Räumlichkeiten des Amtes Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend kann der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung auch auf der Internetseite des Amtes Eldenburg Lübz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de> sowie auf der Internetseite des Bau- und Planungsportals Mecklenburg-Vorpommern unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Siggelkow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Siggelkow unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können.

Außerdem wird auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Lübz, den 18.09.2025



Sibylle Kiesow  
Bürgermeisterin



Übersichtslageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches